

Richtlinie zur finanziellen Förderung des Sports in der Gemeinde Schulzendorf

1. Fördergrundsätze

Ziel der Förderung ist es, auf der Grundlage des Sportfördergesetzes des Landes Brandenburg (Teil I Nr. 26 v. 14.12.1992) möglichst viele Schulzendorfer Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren, insbesondere Aktivitäten im Kinder- und Jugendbereich zu unterstützen. Dabei soll auch die Entwicklung neuer Formen und Inhalte sportlicher Betätigung gefördert werden. Zuschüsse an Sportvereine sollen dazu dienen, die allgemeine Finanzkraft der Vereine zu stärken, aber auch gezielte Einzelmaßnahmen zu fördern.

2. Zuwendungsempfänger

sind gemeinnützige Schulzendorfer Vereine, gemeinnützig tätige Sportgruppen und nicht vereinsgebundene Jugendsportgruppen aus Schulzendorf, die ihre Sportart in Schulzendorf ausüben.

3. Fördergebiete

- I. Zuschüsse zur Werterhaltung
- II. Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen an Sportstätten
- III. Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter / Trainer
- IV. Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung
- V. Zuwendung für die Anschaffung von Sportgeräten
- VI. Betriebskostenzuschüsse
- VII. Zuschüsse für Sportlerehrungen
- VIII. Zuschüsse zur Förderung von Trainingslagern
- IX. Bereitstellung gemeindeeigener Sportstätten

4. Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme unter Nutzung der entsprechenden Formblätter zu stellen an

Gemeinde Schulzendorf
Amt Soziales, Bildung und Kultur
Otto-Krien-Str. 26
15732 Schulzendorf

Zuschüsse nach dieser Förderrichtlinie werden nach Dringlichkeit und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Soweit Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, müssen diese vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden.

Über die Höhe der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bewilligungsbescheid durch die Gemeinde Schulzendorf.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde.

5. Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat die bewilligten Fördermittel nur für den bewilligten Zweck einzusetzen.

Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Der Verwendungsnachweis ist für die bewilligte Maßnahme zu erbringen durch Vorlage der Originalbelege sowie spezieller in der Bewilligung genannter Unterlagen. Belege dürfen nur einmal nach Nachweis verwendet werden. Die Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid abhängig von der Maßnahme seiner Dauer geregelt.

6. Höhe der Zuschüsse

In den einzelnen Fördergebieten ist festgeschrieben, bis zu welcher Höhe und in welcher Form Fördermittel gewährt werden können.

Die Förderung erfolgt in Form, einer

- Festbetragsfinanzierung
- Anteilsfinanzierung
- Fehlbetragsfinanzierung oder
- Vollfinanzierung

7. Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung kann widerrufen werden und Förderung unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger eine Änderung des Verwendungszwecks ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorgenommen hat oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegen hat.

Fördergebiet I: Zuschüsse für Werterhaltung

1. Gegenstand der Förderung
ist die Förderung von Werterhaltungsmaßnahmen für vereinseigene bzw. gepachtete oder gemietete Sportstätten und Vereinshäuser durch Gewährung eines Zuschusses zur Instandhaltung kleinerer Maßnahmen.
2. Zuwendungsart: Anteilsfinanzierung
3. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger: gemeinnützige Sportvereine
4. Zuwendungsvoraussetzungen:
Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass er Mieter, Pächter oder Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ist und der Pacht- oder Mietvertrag mindestens auf 5 Jahre abgeschlossen ist und die Gebäude bzw. die Sportanlage nicht von der Gemeinde erhalten wird.
5. Zuwendungsbemessung
Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal bis zu 500 € .
6. Verfahrensregeln: Die Antragstellung ist durch den Sportverein an das Gemeindeamt Schulzendorf bis 1.10. des laufenden Jahres mittels Antragsformular möglich.
7. Verwendungsnachweis: Für den Verwendungsnachweis gelten die Festschreibungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie.

Fördergebiet II: Zuschüsse für Investitionen bei Baumaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung
ist die Förderung des Eigenanteils im Falle einer Beantragung eines Investitionszuschusses für Baumaßnahmen entsprechend des Fördergebietes II der Sportförderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald 1996, 1. Änderung 2002
2. Zuwendungsart: Anteilsfinanzierung
3. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger: gemeinnützige Sportvereine
4. Zuwendungsvoraussetzungen:
Zuwendung wird gewährt, wenn die Voraussetzungen zur Beantragung beim Landkreis gewährleistet sind.
5. Zuwendungsbemessung:
Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 % des zu erbringenden Eigenanteils.
6. Verfahrensregeln:
Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular durch den Sportverein an das Gemeindeamt Schulzendorf bis spätestens 31. Mai des vorangehenden Jahres, um die Aufnahme in den Haushaltsplan der Gemeinde zu gewährleisten.
7. Verwendungsnachweis: Für den Verwendungsnachweis gelten die Festschreibungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie.

Fördergebiet III: Zuschüsse zur Entschädigung für Vereinsübungsleiter

1. Gegenstand der Förderung
ist die Bezuschussung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit von Trainern und Übungsleitern von Kinder- und Jugendgruppen (bis 21 Jahre), wenn diese mindestens 15 Personen umfassen und regelmäßig trainieren.

2. Zuwendungsart: Festbetragsfinanzierung
3. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger: gemeinnützige Sportvereine
4. Zuwendungsvoraussetzungen:
Zuwendung wird gewährt für Trainer A/B/C, die eine gültige DSB Lizenz nachweisen, für Diplomsporitlehrer sowie Fachübungsleiter.
5. Zuwendungsbemessung:
Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe
Trainer A/B: 50 € pro Halbjahr
Trainer C/ Fachübungsleiter: 30 € pro Halbjahr
6. Verfahrensregeln:
Die Antragstellung erfolgt durch den Sportverein an das Gemeindeamt Schulzendorf mittels Antragsformular bis spätestens 1.12. des laufenden Jahres für das nächste Haushaltsjahr. Kopien der jeweils gültigen Lizenzen bzw. Diplome sind beizufügen.
7. Verwendungsnachweis: Für den Verwendungsnachweis gelten die Festschreibungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie.

Fördergebiet IV: Zuwendungen für Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für den Ort

1. Gegenstand der Förderung
ist die Bezuschussung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für unseren Ort.
2. Zuwendungsart: Anteilsfinanzierung
3. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger: gemeinnützige Vereine
4. Zuwendungsvoraussetzungen:
Die Zuwendung wird nach Vorlage des Freistellungsbescheides des Finanzamtes und Vereinsregisterauszuges sowie der Beschreibung der Sportveranstaltung und ihrer besonderen Bedeutung gewährt.
5. Zuwendungsbemessung: Die Förderung erfolgt bis zu maximal 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch bis 250 € im Jahr, die in direktem Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung stehen und dafür erforderlich sind, wie z.B.:
- Pokale, Urkunden, Medaillen, sportbezogene Ehrengaben,
- Helfer-, Kampf- und Schiedsrichterkosten
- Mietkosten, Gebühren für Sportgeräte und –anlagen
- GEMA / Versicherung
6. Verfahrensregeln:
Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular durch den Verein an das Gemeindeamt Schulzendorf im laufenden Jahres bis spätestens 1.10.
7. Verwendungsnachweis: Für den Verwendungsnachweis gelten die Festschreibungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie.

Fördergebiet V: Zuschüsse für die Anschaffung von Pflorgetechnik und Großsportgeräten

1. Gegenstand der Förderung
ist die Förderung des Eigenanteils im Falle einer Beantragung eines Investitionszuschusses für den Kauf entsprechend des Fördergebietes V der Sportförderrichtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald 1996, 1. Änderung 2002
2. Zuwendungsart: Anteilsfinanzierung
3. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger: gemeinnützige Sportvereine
4. Zuwendungsvoraussetzungen:
Zuwendung wird gewährt, wenn die Voraussetzungen zur Beantragung beim Landkreis gewährleistet sind.
5. Zuwendungsbemessung:
Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 % des zu erbringenden Eigenanteils.
6. Verfahrensregeln:
Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular durch den Sportverein an das Gemeindeamt Schulzendorf bis spätestens 31. Mai des vorangehenden Jahres, um die Aufnahme in den Haushaltsplan der Gemeinde zu gewährleisten.
7. Verwendungsnachweis: Für den Verwendungsnachweis gelten die Festschreibungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie.

Fördergebiet VI: Betriebskostenzuschüsse

1. Gegenstand der Förderung
ist die Bezuschussung für Betriebskosten von vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportanlagen und Gebäuden.
2. Zuwendungsart: Anteilsfinanzierung
3. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger: gemeinnützige Sportvereine
4. Zuwendungsvoraussetzungen:
Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass er Mieter, Pächter oder Eigentümer des Gebäudes oder der Anlage ist und der Pacht- oder Mietvertrag mindestens auf 10 Jahre abgeschlossen ist und die Gebäude bzw. die Sportanlage nicht von der Gemeinde erhalten wird.
5. Zuwendungsbemessung:
Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe von maximal 500 € im Jahr.
6. Verfahrensregeln:
Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular durch den Verein an das Gemeindeamt Schulzendorf im laufenden Jahres bis spätestens 1.10.
7. Verwendungsnachweis: Für den Verwendungsnachweis gelten die Festschreibungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie.

Fördergebiet VII: Zuschüsse für Sportlerehrungen

1. Gegenstand der Förderung
ist die Ehrung erfolgreicher Sportler und aktiver Übungsleiter durch den Bürgermeister.
2. Zuwendungsart: Festbetragsfinanzierung
3. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger: gemeinnützige Sportvereine
4. Zuwendungsvoraussetzung ist ein begründeter Antrag des Vereins.
5. Zuwendungsbemessung
Die finanziellen Mittel können für Ehrenurkunden und Sachgeschenke bei Einzelehrungen sowie Mannschaftsehrungen eingesetzt werden. Pro Sportler wird ein Zuschuss in Höhe bis zu 10 € gewährt.
6. Verfahrensregeln:
Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular durch den Verein an das Gemeindeamt Schulzendorf im laufenden Jahres bis spätestens 1.10.
7. Verwendungsnachweis: Für den Verwendungsnachweis gelten die Festschreibungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie.

Fördergebiet VIII: Zuschüsse zur Förderung von Trainingslagern

1. Gegenstand der Förderung
ist die Förderung von Trainingslagern, die der Entwicklung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen (bis 21 Jahre) dienen.
2. Zuwendungsart: Anteilsfinanzierung
3. Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger: gemeinnützige Vereine
4. Zuwendungsvoraussetzungen:
Zuwendung wird gewährt, wenn eine Teilnehmerzahl von 8 nicht unterschritten und von 40 nicht überschritten wird. Die Dauer des Trainingslagers soll mindestens 2 und höchstens 8 Übernachtungen vorsehen.
5. Zuwendungsbemessung:
Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss in Höhe eines Festbetrages von 2,50 € pro Teilnehmer und Tag.
6. Verfahrensregeln:
Die Antragstellung erfolgt 6 Wochen vor Maßnahmebeginn formlos, dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Teilnehmerliste beizufügen:
7. Verwendungsnachweis: Für den Verwendungsnachweis gelten die Festschreibungen unter Punkt 5 dieser Richtlinie.

Fördergebiet IX: Bereitstellung gemeindeeigener Sportstätten

Vereine, die einen ständigen Trainingsbetrieb aufrecht erhalten, können einen Antrag auf Nutzung gemeindeeigener Sportstätten und Sporträume stellen. Die Förderung erhalten sie entsprechend den geltenden Benutzungs- und Gebührensatzungen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 1.5.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur finanziellen Förderung des Sports vom 30.4.1997 außer Kraft.

Schulzendorf, den 1.5.2003

.....
Dr. Burmeister
Bürgermeister